

2282/J-BR/2004

Eingelangt am 20.12.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (Jürgen Weiss, Edgar Mayer und Ing. Reinhold Einwallner)

an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

betreffend Ausbau und Förderung der Ökoenergie in Österreich

Der Vorarlberger Landtag hat am 16. Dezember 2004 mit einer einstimmig gefassten EntschlieÙung gefordert, von der mit der Regierungsvorlage, mit der das Ökostromgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden, verbundenen Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Ökoenergien Abstand zu nehmen und stattdessen den Ökostromausbau in Österreich mit folgenden Zielen und Maßnahmen weiter voranzutreiben:

1. Durch eine klare politische Unterstützung für einen starken, stabilen österreichischen Ökoenergie-Markt sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass österreichische Unternehmen im europäischen Wettbewerb bei Erneuerbaren Energien führend dabei sein können.
2. Weitere Effizienzkriterien sollen dazu führen, dass die Anlagen kostengünstig werden und der gesamte energetische Nutzungsgrad verbessert wird.
3. Das derzeitige Modell garantierter Einspeisetarife für alle genehmigten Ökostromanlagen (generelle Abnahmepflicht) soll beibehalten werden.
4. Die bei den Aufwendungen für die Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen vorgesehene Beteiligung der Länder in Höhe von 50% wird abgelehnt.
5. Der Ökostromanteil soll bis 2010 auf 10 %, der Anteil der gesamten erneuerbaren Energien am Bruttoinlandsstromverbrauch soll gemäß der Vorgabe der Europäischen Union bis 2010 auf 78,1 % gesteigert werden.
6. Sämtliche Tarife, Zuschläge und Förderbeiträge sollen nicht im Gesetz, sondern ausschließlich durch Verordnung festgelegt werden.

Der dieser EntschlieÙung zu Grund liegende Antrag des Energiepolitischen Ausschusses war wie folgt begründet:

„Der Vorarlberger Landtag bekennt sich grundsätzlich zum weiteren Ausbau und zur Förderung von Ökoenergie in Österreich. Aufgrund des bisherigen Ausbauerfolges haben sich die Gesamtkosten schneller als erwartet erhöht und zu einer entsprechenden Steigerung der Zuschläge auf den Strompreis geführt. Es ist daher notwendig, dass in das System der Ökostromförderung verstärkt Effizienzkriterien aufgenommen werden, um die vorhandenen Mittel gezielt einzusetzen und die Kosten dafür - im Sinne der Sicherung des Arbeits- und Wirtschaftsstandortes Österreich - berechenbar zu halten.

Schon das derzeit geltende Ökostromgesetz bietet eine ausreichende rechtliche Grundlage dafür, um in der Durchführungsverordnung verstärkt Effizienzkriterien aufzunehmen und damit eine Konzentration der Fördermittel auf das Segment der effizientesten Anlagen zu erreichen. Dadurch kann

auch die Prognostizierbarkeit der künftig zu erwartenden Ökostromerzeugung und des dafür notwendigen Förderbedarfes erhöht werden. Die Trennung in ein Ökostromgesetz und in eine Durchführungsverordnung (Ökostromverordnung) bietet zudem die Möglichkeit, schnell und flexibel auf Marktänderungen reagieren zu können. Die Festlegung von Tarifen, Zuschlägen oder Förderbeiträgen im Gesetz ist nicht zweckmäßig; die Regierungsvorlage, mit welcher das Ökostromgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden, trägt dem nur unzureichend Rechnung.

Durch das derzeit geltende Ökostromgesetz sind wesentliche Kompetenzen der Länder im Bereich der Ökostromförderung an den Bund übergegangen, um - den Anregungen der Wirtschaft folgend - eine einheitliche Förderung zu ermöglichen (vgl. insbes. die Verfassungsbestimmung in § 1 des geltenden Ökostromgesetzes). Den Ländern wurde in diesem Zusammenhang jedoch eine qualifizierte Mitwirkung bei der Vollziehung des Ökostromgesetzes zugesichert. Derzeit ist eine qualifizierte Mitwirkung der Länder bei der Erlassung der entsprechenden Verordnungen gesetzlich gewährleistet (vgl. die §§ 11 Abs. 1 und 22 Abs. 2 Ökostromgesetz). Diese gesetzlich festgelegte Mitwirkung der Länder muss weiterhin erhalten bleiben. Die genannte Regierungsvorlage sieht jedoch den Entfall des Mitwirkungsrechtes der Länder vor.

Außerdem ist besonders darauf hinzuweisen, dass in Österreich rund 70 % der elektrischen Energie aus dem erneuerbaren Energieträger Wasserkraft stammen. Bei strenger Umsetzung und Handhabung der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG in Österreich ist mit einem Rückgang der Energieerzeugung aus Wasserkraft im Ausmaß von ca. 10 % zu rechnen. Im Sinne der Förderung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern ist daher darauf zu achten, dass die Wasserrahmenrichtlinie mit Augenmaß umgesetzt wird, damit die Wasserkraft nach wie vor bestmöglich genutzt werden kann."

Daher richten die unterzeichneten Bundesräte an den Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit folgende

Anfrage :

In welcher Weise werden Sie den einzelnen Punkten der vom Vorarlberger Landtag gefassten EntschlieÙung Rechnung tragen?